

Evaluationsbericht

Hochschule	Universität Rostock		
Studienort(e)	Rostock		
Cluster	Romanistik- und Anglistik – Teilbericht Anglistik		
Studiengang	Anglistik/Amerikanistik (Teilstudiengang im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät) (Erst- und Zweitfach)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 Erstfach / 60 Zweitfach (insg. 180)	Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.03.2018		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	83	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	60,6	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	25,3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☐	Reakkreditierung ☒	Reakkreditierung Nr.: 1
Zuständige:r Mitarbeiter:in HQE	Thomas Fritze / Jessica Bürger		
Evaluationsbericht vom	27.10.2025		

Studiengang	Britisch and American Transcultural (Teilstudiengang im Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät) (Erst- und Zweitfach)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	78 Erstfach / 42 Zweitfach (insg. 120)	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☒ weiterbildend ☐		
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	14	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	4,8	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	3,5	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☐	Reakkreditierung ☒	Reakkreditierung Nr.: 1

Studiengang	British and American Transcultural Studies (Ein-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☒	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	1.10.2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	5	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	2,9	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	1	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☐	Reakkreditierung ☒	Reakkreditierung Nr.: 1

Studiengang	Lehramt am Gymnasium / Fach Englisch		
Abschlussbezeichnung	Erste Staatsprüfung im Lehramt an Gymnasien		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	117 in Englisch (insgesamt 300)	Regelstudienzeit (in Semestern)	10
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	36,8	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	22,5	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Lehramt an Regionalen Schulen / Fach Englisch		
Abschlussbezeichnung	Erste Staatsprüfung im Lehramt an Regionalen Schulen		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	102 in Englisch (insgesamt 300)	Regelstudienzeit (in Semestern)	10
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐ weiterbildend ☐		
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	33,3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	11,5	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Beifach zum Lehramt / Fach Englisch		
Abschlussbezeichnung	Lehrbefähigung für Sekundarstufe I in Mecklenburg-Vorpommern		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☐	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☒	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 bei affinem Fach / 72 bei nicht affinem Fach	Regelstudienzeit (in Semestern)	6-8
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐ weiterbildend ☐		
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	0	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	0,2	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	0,3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Lehramt für Sonderpädagogik / Fach Englisch		
Abschlussbezeichnung	Erste Staatsprüfung im Lehramt für Sonderpädagogik		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 in Englisch (insgesamt 270)	Regelstudienzeit (in Semestern)	9
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	16	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	8,5	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	6,5	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Lehramt an Grundschulen / Fach Englisch		
Abschlussbezeichnung	Erste Staatsprüfung im Lehramt für Grundschulen		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	33 in Englisch (insgesamt 300)	Regelstudienzeit (in Semestern)	10
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	49	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	-		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Da in die allgemeinen Fächer nicht separat eingeschrieben wird, ist eine verlässliche Angabe der Studierendenzahl im Fach Englisch nicht möglich.

Studiengang	Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen / Fach Englisch		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	42 in Englisch (insgesamt 180)	Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	2,6	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	1,5	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen / Fach Englisch		
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	48 in Englisch (insgesamt 120)	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☒ weiterbildend ☐		
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	1,3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	0,3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (nicht konsekutiv) / Fach Englisch		
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	72 in Englisch (insgesamt 150)	Regelstudienzeit (in Semestern)	5
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☒	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	-		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Keine Daten verfügbar, da der Studiengang noch nicht lange genug existiert.

Studiengang	Wirtschaftspädagogik / Fach Englisch (Studienrichtung II)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	42 in Englisch (insgesamt 180)	Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	-		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Da in die allgemeinen Fächer nicht separat eingeschrieben wird, ist eine verlässliche Angabe der Studierendenzahl im Fach Englisch nicht möglich.

Studiengang	Wirtschaftspädagogik / Fach Englisch (Studienrichtung II)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	48 in Englisch (insgesamt 120)	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☒		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:			
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Da in die allgemeinen Fächer nicht separat eingeschrieben wird, ist eine verlässliche Angabe der Studierendenzahl im Fach Englisch nicht möglich.

Inhaltsverzeichnis

Beschluss zur Akkreditierung	16
Kurzprofil der Studiengänge	18
<i>B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Anglistik/Amerikanistik</i>	18
<i>M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach British and American Transcultural Studies und M.A. Ein-Fach-Masterstudiengang British and American Transcultural Studies</i>	19
<i>Lehramt Englisch (Lehramt Gymnasium, Lehramt Regionale Schule, Lehramt Grundschule, Lehramt für Sonderpädagogik, Beifach Englisch)</i>	19
<i>B.A. Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II Zweifach Englisch</i>	20
<i>B.Ed. Berufspädagogik Zweifach Englisch</i>	21
<i>M.A. Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II Zweifach Englisch</i>	21
<i>M.Ed. Berufspädagogik Zweifach Englisch</i>	22
<i>M.Ed. Berufspädagogik Zweifach Englisch (nicht konsekutiv)</i>	22
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	23
1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	24
1.1. <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)</i>	24
1.2. <i>Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)</i>	24
1.3. <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)</i>	24
1.4. <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)</i>	25
1.5. <i>Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)</i>	25
1.6. <i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)</i>	26
1.7. <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	26
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	27
2.1. <i>Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen</i>	27
2.2. <i>Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	28
2.3. <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	29
2.3.1. <i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)</i>	29
2.3.2. <i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)</i>	31
2.3.3. <i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)</i>	35
2.3.4. <i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)</i>	36
2.3.5. <i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)</i>	37
2.3.6. <i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)</i>	38
2.3.7. <i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)</i>	39
2.4. <i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge</i>	39

2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V).....	39
2.4.2. Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V)	40
2.4.3. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)	41
2.4.4. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)	42
3. Begutachtungsverfahren	43
3.1. Allgemeine Hinweise	43
3.2. Rechtliche Grundlagen	43
3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe.....	43
3.4. Gutachter:innengremium	44
4. Datenblatt.....	45
4.1. Daten zur Akkreditierung	45
Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungs- landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern.....	47

Beschluss zur Akkreditierung

Beschluss zur Akkreditierung des folgenden Studiengangs an der Universität Rostock:

- Masterstudiengang British and American Transcultural Studies (M.A.)

Beschluss zur Evaluation folgender Teil/Lehramtsstudiengänge an der Universität Rostock:

- Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik (Teilstudiengang im Zwei-Fach Bachelor)
- Masterstudiengang British and American Transcultural Studies (Teilstudiengang im Zwei-Fach Master)
- Lehramt Englisch (Teilstudiengang im LA Gymnasium, LA Regionale Schule, LA Grundschule, LA Sonderpädagogik, LA Beifach, Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik, Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik)

Auf der Basis des Berichts der Gutachter:innengruppe vom 22.04.2025 und der Beratung im Akademischen Senat der Universität Rostock vom 03.09.2025 spricht das Rektorat in seiner Sitzung vom 29.09.2025 folgende Entscheidung aus:

Die **formalen Kriterien** sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Die **fachlich-inhaltlichen Kriterien** sind ☒ erfüllt

- ☐ nicht erfüllt

Das Rektorat spricht folgende Empfehlungen aus:

- Empfehlung 1 (Kriterium 1.3): Es wird empfohlen, die Zulassungsvoraussetzung für den Ein-Fach-Masterstudiengang British and American Transcultural Studies für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 nachzuweisen, zu streichen, um den Bewerber:innenkreis zu erweitern und den Studiengang zu internationalisieren.
- Empfehlung 2 (Kriterium 2.3.1): Es wird empfohlen, in den Studiengangsunterlagen im Zwei-Fach-Bachelor Anglistik/Amerikanistik sowie im Ein-Fach- und Zwei-Fach-Masterstudiengang British and American Transcultural Studies die Berufsperspektiven klarer zu definieren, um somit, auch unterlegt mit Beispielen, die Berufsorientierung aufzuzeigen.
- Empfehlung 3 (Kriterium 2.3.1): Es wird empfohlen in allen Studiengängen die Zielqualifikation des Sprachniveaus in den Modulbeschreibungen als auch in der SPSO und dem Diploma Supplement aufzuführen.
- Empfehlung 4 (Kriterium 2.3.1): Es wird empfohlen in den Modulbeschreibungen der allgemeinbildenden und beruflichen Lehramtsstudiengänge die fachdidaktischen Qualifikationen der Module „Fachdidaktik Englisch 1“ und „Fachdidaktik Englisch 2“ (beziehungsweise für Grundschullehramt „Fachdidaktik Englisch 1 für Lehramt an Grundschulen“ und „Fachdidaktik Englisch 2 für Lehramt an Grundschulen“) forschungsorientierter zu verankern.
- Empfehlung 5 (Kriterium 2.3.2): Es wird empfohlen, den Aspekt der Digitalisierung punktuell in den Modulbeschreibungen aller Studiengänge zu verankern, beispielsweise in den Lehrinhalten und/oder Qualifikationszielen.
- Empfehlung 6 (Kriterium 2.3.2): Es wird empfohlen, im Zwei-Fach-Bachelor Anglistik/Amerikanistik sowie in allen Lehramtsstudiengängen die Namen der Module „Englische Sprachpraxis 1“, „Englische Sprachpraxis 2“, „Englische Sprachpraxis 3“ und „Englische Sprachpraxis 4“ (beziehungsweise für Lehramt an

- Grundschulen: „Englische Sprachpraxis 1 für Lehramt an Grundschulen“) zu überarbeiten. Die Modulnamen könnten sprachliche Handlungsfelder, Progressionsstufen und/oder angestrebte Zielkompetenzen markieren.
- Empfehlung 7 (Kriterium 2.3.2): Es wird empfohlen, in dem Zwei-Fach-Bachelor Anglistik/Amerikanistik sowie in den Lehramtsstudiengängen in den Lehrinhalten der Modulbeschreibungen der Module „Englische Sprachpraxis 1“, „Englische Sprachpraxis 2“, „Englische Sprachpraxis 3“ und „Englische Sprachpraxis 4“ (beziehungsweise für Lehramt an Grundschulen: „Englische Sprachpraxis 1 für Lehramt an Grundschulen“) eine stärkere berufliche Diskurs-Kompetenz einzubauen.
 - Empfehlung 8 (Kriterium 2.3.2): Es wird empfohlen, im Zwei-Fach-Bachelor Anglistik/Amerikanistik eine Liste mit Praktikumsplätzen zu veröffentlichen, um den Studierenden Anhaltspunkte für ihre Praktikumsuche zu geben.
 - Empfehlung 9 (Kriterium 2.3.3): Im Rahmen der Lehramtsstudiengänge soll geprüft werden, ob weitere Kooperationen mit Schulen im Ausland geschlossen werden können, sodass das obligatorische Praktikum während des Auslandsaufenthalts absolviert werden kann. Dabei wäre zu prüfen, ob bestehende Universitätspartnerschaften für die Entwicklung und Pflege solcher Kooperationen genutzt werden können.
 - Empfehlung 10 (Kriterium 2.3.4): Es sollte eine weitere Professur für die Fremdsprachendidaktik geschaffen werden, damit die Institute Anglistik/Amerikanistik und Romanistik jeweils eine eigene Fachdidaktikprofessur erhalten.
 - Empfehlung 11 (Kriterium 2.3.5): Es soll geprüft werden, ob am Institut eine zusätzliche Koordinationsstelle geschaffen werden kann, um die Lehrenden bei dem Übergang des Modells zur Gewährleistung der Überschneidungsfreiheit zu unterstützen.
 - Empfehlung 12 (Kriterium 2.3.6): Es soll geprüft werden, ob alternative Prüfungsformen eingeführt werden können, um insbesondere die hohe Anzahl an Klausuren in den ersten beiden Semestern des Zwei-Fach-Bachelor Anglistik/Amerikanistik zu verringern.
 - Empfehlung 13 (Kriterium 2.3.6): Es wird empfohlen, für alle Studiengänge des Clusters im Rahmen der digitalen Weiterentwicklung einen Leitfaden zu erstellen, der die Anforderungen und Bedingungen für den Einsatz von KI in Prüfungsleistungen wie Hausarbeiten, Berichten usw. festhält.

Der Masterstudiengang British and American Transcultural Studies und die genannten Teilstudiengänge der Anglistik an der Universität Rostock werden unter Berücksichtigung der „Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)“ ohne Auflagen intern akkreditiert bzw. evaluiert.

Die Studiengänge entsprechen den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Akkreditierung des Masterstudiengangs British and American Transcultural Studies wird für eine Dauer von acht Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum 30.09.2033.

Die Ergebnisse für die Teilstudiengänge sollen in die interne Akkreditierung des jeweiligen Gesamtstudiengangs einfließen.

Kurzprofil der Studiengänge

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Anglistik/Amerikanistik

Der Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik ist ein Teilstudiengang des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät. Als Erstfach (120 ECTS) oder Zweifach (60 ECTS) lässt sich dieser Studiengang mit insgesamt 18 anderen Fächern frei kombinieren; diese sind vorwiegend ebenfalls in der PHF beheimatet (Erziehungswissenschaft, Sportwissenschaft, u. v. m.), aber auch in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Politikwissenschaft und Soziologie) oder Theologischen Fakultät (Religion im Kontext). Die vielen Kombinationsmöglichkeiten kommen den vielfältigen Interessen der Studierenden entgegen und ermöglichen eine individuelle Profilbildung.

Der B.A. Anglistik/Amerikanistik ist ein grundständiger Studiengang, der mit dem akademischen Abschluss „Bachelor of Arts“ zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt.

Der Studiengang gliedert sich in folgende Teilbereiche: Sprachpraxis: Sprachpraktische Grundlagenkurse („Towards Proficiency“), spezielle Kurse (Conversation, Reading, Writing, Translation u. a.); Literaturwissenschaft: Literatur Englands, Schottlands, Wales' und Irlands; nordamerikanische Literatur (USA und Kanada) sowie ausgewählte postkoloniale Literaturen (z. B. Australiens, Indiens, der Karibik); Cultural Studies: Vielfältige Aspekte von anglophonen Kulturen, z. B. Geschichte, Politik, Religion, Medienlandschaft, ethnische Minderheiten, materielle Kultur und Umweltstudien; und Linguistik: Analyse von Struktur und Verwendung des Englischen; Beschreibung von Sprachvarianten (geographische Variation; soziolinguistische Variation, etc.); geschichtliche Entwicklung der englischen Sprache. In einem neugeschaffenen „Verknüpfungsmodul“ werden die Themen, Konzepte und Arbeitsweisen der drei Fachwissenschaften und der englischen Fachdidaktik über die Disziplinen hinaus miteinander verglichen und in Verbindung zueinander gesetzt. In einem dieser Praktikumsmodule ist ein selbstgewähltes Praktikum zu absolvieren, das der direkten Vorbereitung auf die sich dem Studium anschließende potentielle Berufsorientierung und -wahl dient (nur bei Erstfach Anglistik/Amerikanistik). Der „Interdisziplinäre Wahlbereich“ (IDWB, 12 ECTS) kommt den individuellen Interessen und Bedarfen der Studierenden nach. Hierfür können alle Module, die an der Universität Rostock angeboten werden, aber auch ein Auslandsaufenthalt oder Sprachkurse in weiteren Sprachen angerechnet werden. Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen, welche eine intensive wissenschaftliche Auseinandersetzung eines selbstgewählten Themas und der dazugehörigen Forschungsliteratur beinhaltet.

Der Bachelorabschluss soll die Studierenden zu einem kritischen und reflektierten Umgang mit der englischen Sprache und anglophonen Kulturen und deren Manifestationen in literarischen und nicht-literarischen Texten befähigen. Dies beinhaltet nicht nur die Aneignung der entsprechenden Theorien und Methoden im Umgang mit englischsprachigen Texten, sondern darüber hinaus die Aneignung kommunikativer und kultureller Kompetenzen, das heißt vor dem Hintergrund der globalen Verbreitung des Englischen den Erwerb von Kenntnissen über die englischsprachigen Kulturen und Gemeinschaften. Da es sich um die Auseinandersetzung mit Sprache, Literatur und Kultur in einem fremdsprachigen Kontext handelt, erfahren die Studierenden durch die Arbeit mit und an diesen "Texten" einen kulturellen Perspektivenwechsel, der ein besseres Verständnis der eigenen sowie der fremden Kulturen ermöglicht.

Die Zielgruppe des B.A. Anglistik/Amerikanistik sind Studierende mit ausgeprägtem Interesse an Sprache bzw. Texten und einer gewissen Grundfähigkeit, diese zu analysieren. Darüber hinaus sollte ein besonderes Interesse an der Begegnung mit anderen Kulturen und Literaturen sowie Lust am umfangreichen Lesen und der Auseinandersetzung mit sprachlichen und kulturellen Ausdrucksformen mitgebracht werden.

Nach dem Bachelorabschluss besteht die Möglichkeit des Berufseinstieges. Die möglichen Tätigkeitsfelder sind vielfältig und u. a. auch abhängig vom gewählten Zweifach (Kultur, Wirtschaft, öffentlicher Dienst, Medien und Verlagswesen, Erwachsenenbildung, u. v. m.). Ebenso besteht die Möglichkeit, ein weiterführendes Masterstudium zu

absolvieren. An der Universität Rostock werden derzeit z. B. der M.A. „British and American Transcultural Studies“ und der interdisziplinär ausgerichtete M.A. „Culture, Ecology, Change“ angeboten.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach British and American Transcultural Studies und M.A. Ein-Fach-Masterstudiengang British and American Transcultural Studies

Die MA Studiengänge British and American Transcultural Studies (Einfach und Zweifach) sind forschungsorientierte interdisziplinäre Studiengänge mit inhaltlichem Schwerpunkt auf der Erforschung von Transkulturalität und Interkulturalität im anglophonen Raum. Sie tragen damit der Bedeutung anglophoner Kulturen in der globalisierten Welt Rechnung und werden von den Fachdisziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturstudien getragen. Durch thematisch ergänzende Studien in benachbarten Fachdisziplinen eröffnen sich verschiedene Möglichkeiten einer intra- und interdisziplinären Profilierung.

Die Studierenden werden zu selbstständiger Forschung und kritisch reflektierter Anwendung fachspezifischer Theorien und Methoden auf komplexe Problemstellungen angeleitet und üben in den verschiedenen Lehrveranstaltungsformaten professionelle Formen der mündlichen und schriftlichen Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Befunde ein. In der Masterarbeit und dem abschließenden Masterkolloquium (bei Erstfach im Zwei-Fach-Master und im Ein-Fach-Master) stellen sie ihre Befähigung zu einer fachlich kompetenten und wissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung mit einem eigenständig geplanten und durchgeführten Forschungsvorhaben unter Beweis.

Die spezifische thematische Ausrichtung der MA Studiengänge und die Forschungsorientierung erlauben im Vergleich zum Bachelor-Teilstudiengang eine verstärkte und gezieltere Integration der Forschungsschwerpunkte der Dozierenden in die Lehre. Dabei handelt es sich insbesondere um die folgenden Forschungsfelder: *Literary and Cultural Theory, Literature, Ecology and Ecocriticism, Nature Writing, Early Modern English Literature and Culture, Critical Empire Studies and Colonial Discourse Analysis, Postcolonial Literatures in the New World, American Archaeology and Anthropology, Black Atlantic Studies, Autobiography, Hybridity and Transculturalism in British and American Film, Globalisation and Interculturality, Historical Contact Linguistics, Multilingualism, Varieties of English, und Sociolinguistics*. Die vielfältigen Anknüpfungspunkte, die diese Forschungsfelder an das inhaltliche Profil der *British and American Transcultural Studies* bieten, finden ihren Niederschlag in den Lehrveranstaltungsthemen der Wahlpflichtmodule sowie in den von den Studierenden (Ein-Fach-Master und Erstfach im Zwei-Fach-Master) im Praxismodul „Forschungsorientierte Vertiefung“ und in der Masterarbeit bearbeiteten Bereichen.

Die Studiengänge schaffen die Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung (Promotion) und damit den Einstieg in eine universitäre Laufbahn und qualifizieren gleichzeitig für ein breites Spektrum von Berufsfeldern in Bildung und Wissenschaft, Medien und Öffentlichkeitsarbeit, Kulturmanagement, Marketing und Tourismus. Die thematische und theoretische Schwerpunktsetzung auf inter- und transkulturelle Phänomene und Prozesse eignet sich in besonderem Maße für Tätigkeiten in öffentlichen und privaten Einrichtungen, die sich in Theorie und Praxis mit Themen wie Migration, Integration und den Folgen der Globalisierung auseinandersetzen.

Lehramt Englisch (Lehramt Gymnasium, Lehramt Regionale Schule, Lehramt Grundschule, Lehramt für Sonderpädagogik, Beifach Englisch)

Das Lehramtsfach Englisch wird im Folgenden unter Berücksichtigung von Besonderheiten bei den einzelnen Lehramtsformen bzw. Studiengängen gebündelt dargestellt, um Wiederholungen zu vermeiden.

Die Teilstudiengänge Englisch in den Studiengängen Lehramt Gymnasium, Lehramt Regionale Schule, Lehramt Grundschule und Lehramt für Sonderpädagogik qualifizieren für die Aufnahme des Referendariats im Fach Englisch

in der jeweiligen Schulform. Der Abschluss des Ersten Staatsexamens ermöglicht die Aufnahme der zweiten Phase der Lehrerbildung (Referendariat) in allen Bundesländern.

Die Studiengänge sind entsprechend den landeshochschulrechtlichen Vorgaben seit 2012 modularisiert, jedoch ohne in eine Bachelor- und Masterphase unterteilt zu sein und werden mit dem Staatsexamen abgeschlossen. In den Lehramtsstudiengängen Gymnasium und Regionale Schule werden neben einem bildungswissenschaftlichen Anteil grundsätzlich zwei Lehramtsfächer studiert. Die Fächer (19 Fächer an der Universität Rostock, davon 10 auch als Beifach studierbar) können frei miteinander kombiniert werden. Der Studienplan besteht in den fremdsprachlichen Fächern jeweils aus einem fachwissenschaftlichen, einem sprachpraktischen und einem fachdidaktischen Anteil. Im Lehramt für Sonderpädagogik wird neben sonderpädagogischen und allgemein bildungswissenschaftlichen Anteilen ein zu wählendes allgemeinbildendes Fach (darunter Englisch) studiert. Studierende des Grundschullehramts, die eine Fremdsprache studieren möchten, können zwischen frühbeginnendem Englisch- und frühbeginnendem Französischunterricht wählen.

Das Fachstudium Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien zielt auf die Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kompetenzen in den Gegenstandsbereichen der Anglistik/Amerikanistik sowie ihrer Fachdidaktik. Diese bilden die Grundlage für die weitere Ausbildung sowie die berufliche Tätigkeit. Sie befähigen die Studierenden, mit Lern- und Bildungsprozessen in ihrem späteren Berufsfeld fachlich, didaktisch und pädagogisch angemessen umzugehen und den Schülerinnen und Schülern Einblicke in die sprachliche und kulturelle Vielfalt der anglophonen Welt zu ermöglichen (v.a. Sonderpädagogik), ihnen einen eigenständigen, kompetenten Umgang mit der englischen Sprache und den anglophonen Literaturen und Kulturen in ihren diversen Ausprägungen zu vermitteln (v.a. Regionale Schule und Gymnasium) bzw. in der Grundschule einen ersten Kontakt mit der englischen Sprache, Literatur und Kultur zu ermöglichen.

Zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Tätigkeit wird in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen der Berufsfeldbezug anhand von exemplarisch vorgestellten Inhalten hergestellt. Durch die Auswahl geeigneter Lehr- und Lernformen und entsprechender Unterrichtsszenarien werden die Studierenden in die Lage versetzt, curriculare Bezüge zu den verschiedenen Fachgebieten der Anglistik/Amerikanistik herzustellen und diese in ihrer Vernetztheit zu reflektieren.

Die Studienabsolventinnen und -absolventen erwerben Kompetenzen in der Sprachpraxis, der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft, der Kulturwissenschaft sowie in der Fachdidaktik, um den Anforderungen des schulischen Fremdsprachenunterrichts gerecht zu werden. Sie werden befähigt, das im Studium erworbene Wissen systematisch abzurufen und ihre Kompetenzen unterrichtsbezogen einzusetzen. Die im Studium erworbene Kompetenz konkretisiert sich als übergeordnete Qualifikation in folgenden Teilkompetenzen: fachwissenschaftliche Kompetenz, Vermittlungskompetenz, Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz, Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz, Erschließungskompetenz, Gestaltungskompetenz, Dialog- und Diskurskompetenz und Entwicklungskompetenz.

Für das ordnungsgemäße Studium des Fachs Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien sind 117 Leistungspunkte zu erbringen, für das Lehramt an Regionalen Schulen sind es 102 Leistungspunkte, 60 sind es beim Lehramt für Sonderpädagogik und beim Grundschullehramt handelt es sich um 33 Leistungspunkte.

B.A. Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II Zweifach Englisch

Der Studiengang Englisch ist als Zweifach im Rahmen des Studiengangs Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II konzipiert und zielt auf die Befähigung zum Lehramt in Beruflichen Schulen mit den Fächern Wirtschaft und Englisch bzw. auf die Aufnahme des Studiums des Masters Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II, Zweifach Englisch. Das Zweifach Englisch kann einschreibefrei zum 3. Fachsemester gewählt werden.

Das Studium des allgemeinbildenden Zweifachs Englisch im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik vermittelt fachliche und methodische Grundlagen in den Bereichen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie in der Sprachpraxis und Fachdidaktik des Englischen. Ein besonderes Merkmal des Studienangebots ist der geschärfte Blick auf die Vielfalt der anglophonen Welt: die Varietäten des Englischen, die verschiedenen Nationalliteraturen sowie das Spektrum früherer und gegenwärtiger Kulturen. Zur Förderung der fremdsprachlichen Fähigkeiten der Studierenden wird der Großteil der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten. Spezielle Sprachpraxiskurse fördern und begleiten den Erwerb der fremdsprachlichen Kompetenz in Wort und Schrift. Die Studierenden des Studiengangs verfügen über die Fähigkeit zum sicheren und kritischen Umgang mit Texten in englischer Sprache, zur Anwendung sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Analyseverfahren sowie zur Produktion stilistisch angemessener und argumentativ stringenter englischsprachiger Texte in mündlicher und schriftlicher Form. Der Studiengang legt die Grundlagen dafür, Lehr- und Lernprozesse im Bereich der beruflichen Bildung und in weiteren Bereichen der schulischen und außerschulischen Fremdsprachenvermittlung fachlich sowie pädagogisch-didaktisch professionell zu gestalten. Für das ordnungsgemäße Studium des Fachs Englisch im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik sind 42 Leistungspunkte (LP) zu erbringen.

B.Ed. Berufspädagogik Zweifach Englisch

Der Studiengang Englisch ist als Zweifach im Rahmen des Studiengangs Berufspädagogik konzipiert und zielt auf die Befähigung zum Lehramt in Beruflichen Schulen in Kombination mit einem gewerblich technischen Fach bzw. auf die Aufnahme des Studiums des Masters Berufspädagogik, Zweifach Englisch. Das Zweifach Englisch kann einschreibefrei zum 3. Fachsemester gewählt werden. Aufgrund des gemeinsamen Berufsziels in der beruflichen Bildung sind die Zweifächer Englisch in Wirtschafts- und Berufspädagogik gleich gestaltet.

M.A. Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II Zweifach Englisch

Im Rahmen des Master Studiengangs Wirtschaftspädagogik kann das Zweifach Englisch bereits zum 1. FS gewählt werden. Das Studium baut auf dem Studium im Rahmen des Bachelor Studiengangs auf, die Module sind aufeinander abgestimmt. Jedoch ist die Möglichkeit der Mobilität aus anderen Hochschulen durch ein Anerkennungsverfahren gegeben.

Das Studium des allgemeinbildenden Zweifachs Englisch im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vermittelt erweiterte fachliche und methodische Grundlagen in den Bereichen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie in der Sprachpraxis und Fachdidaktik des Englischen. Das Programm bietet Raum für vertiefte Studien in den drei Kernbereichen Literatur, Sprache und Kultur. Dabei steht die exemplarische Untersuchung ausgewählter Gegenstände im Vordergrund. Ein besonderes Merkmal des Studienangebots ist der geschärfte Blick auf die Vielfalt der anglophonen Welt: die Varietäten des Englischen, die verschiedenen Nationalliteraturen sowie das Spektrum früherer und gegenwärtiger Kulturen. Zur Förderung der fremdsprachlichen Fähigkeiten der Studierenden wird der Großteil der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten. Spezielle Sprachpraxiskurse fördern und begleiten den Erwerb der fremdsprachlichen Kompetenz in Wort und Schrift. Die Studierenden des Studiengangs verfügen über die Fähigkeit zum sicheren und kritischen Umgang mit Texten in englischer Sprache, zur Anwendung sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Analyseverfahren sowie zur Produktion stilistisch angemessener und argumentativ stringenter englischsprachiger Texte in mündlicher und schriftlicher Form. Der Studiengang legt die Grundlagen dafür, Lehr- und Lernprozesse im Bereich der beruflichen Bildung und in weiteren Bereichen der schulischen und außerschulischen Fremdsprachenvermittlung fachlich sowie pädagogisch-didaktisch professionell zu gestalten.

Für das ordnungsgemäße Studium des Fachs Englisch im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik sind 48 Leistungspunkte (LP) zu erbringen.

M.Ed. Berufspädagogik Zweifach Englisch

Im Rahmen des Master Studiengangs Berufspädagogik kann das Zweifach Englisch bereits zum 1. FS gewählt werden. Das Studium baut auf dem Studium im Rahmen des Bachelor Studiengangs auf, die Module sind aufeinander abgestimmt. Jedoch ist die Möglichkeit der Mobilität aus anderen Hochschulen durch ein Anerkennungsverfahren gegeben. Aufgrund des gemeinsamen Berufsziels in der beruflichen Bildung sind die Zweifächer Englisch in Wirtschafts- und Berufspädagogik gleich gestaltet.

M.Ed. Berufspädagogik Zweifach Englisch (nicht konsekutiv)

Im Rahmen des Master Studiengangs Berufspädagogik (nicht konsekutiv) kann das Zweifach Englisch bereits zum 1. FS gewählt werden.

Das Fachstudium Englisch im Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (nichtkonsekutiv) zielt auf die Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kompetenzen in den Gegenstandsbereichen der Anglistik/Amerikanistik sowie ihrer Fachdidaktik. Diese bilden die Grundlage für die weitere Ausbildung sowie die berufliche Tätigkeit. Sie befähigen die Studierenden, mit Lern- und Bildungsprozessen in ihrem späteren Berufsfeld fachlich, didaktisch und pädagogisch angemessen umzugehen und den Schülerinnen und Schülern den eigenständigen, kompetenten Umgang mit der englischen Sprache und den anglophonen Literaturen und Kulturen in ihren diversen Ausprägungen zu vermitteln. Zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Tätigkeit wird in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen der Berufsfeldbezug anhand von exemplarisch vorgestellten Inhalten hergestellt. Durch die Auswahl geeigneter Lehr- und Lernformen und entsprechender Unterrichtsszenarien werden die Studierenden in die Lage versetzt, curriculare Bezüge zu den verschiedenen Fachgebieten der Anglistik/Amerikanistik herzustellen und diese in ihrer Vernetztheit zu reflektieren. Das Fachstudium soll die Studierenden grundlegend befähigen, sich die Gegenstandsbereiche der Anglistik/Amerikanistik sowie ihrer Fachdidaktik in ihrer Breite und Spezifität anzueignen und diese zur gesellschaftlich-kulturellen Wirklichkeit ins Verhältnis zu setzen sowie über die Berufsrolle als Englischlehrkraft an Schulen und die schulischen Handlungsfelder fachlich kompetent zu reflektieren und daraus adäquate professionelle Handlungsmuster abzuleiten. Die Studienabsolventinnen und -absolventen erwerben Kompetenzen in der Sprachpraxis, der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft, der Kulturwissenschaft sowie in der Fachdidaktik, um den Anforderungen des schulischen Fremdsprachenunterrichts gerecht zu werden. Sie werden befähigt, das im Studium erworbene Wissen systematisch abzurufen und ihre Kompetenzen unterrichtsbezogen einzusetzen. Die im Studium erworbene Kompetenz konkretisiert sich als übergeordnete Qualifikation in folgenden Teilkompetenzen: fachwissenschaftliche Kompetenz, Vermittlungskompetenz, Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz, Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz, Erschließungskompetenz, Gestaltungskompetenz, Dialog- und Diskurskompetenz und Entwicklungskompetenz.

Für das ordnungsgemäße Studium des Fachs Englisch im Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (nicht-konsekutiv) sind 72 Leistungspunkte zu erbringen. Das Studium umfasst inhaltlich zwölf Pflichtmodule.

Die Studiengänge B.A. Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II, Zweifach Englisch, B.Ed. Berufspädagogik Zweifach Englisch, M.A. Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II, Zweifach Englisch, M.Ed. Berufspädagogik Zweifach Englisch und M.Ed. Berufspädagogik Zweifach Englisch (nicht konsekutiv) werden im Folgenden unter dem Punkt Lehramt an beruflichen Schulen zusammengefasst.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Studiengänge betten sich sinnvoll in das Studienangebot der Universität Rostock ein, entsprechen den fachlichen Standards und sind bundesweit anschlussfähig. Insgesamt ist bei den Gutachter:innen ein sehr positiver Eindruck auf Basis der bereitgestellten Informationen und in den Gesprächsrunden entstanden. Die Gesprächsrunden wurden als sehr offen wahrgenommen. Die Studiengangskonzepte sind schlüssig. Es gelingt den Lehrenden ihre Forschung und aktuelle Themen in die Lehre einzubinden und neue Lern- und Prüfungsformate umzusetzen. Ebenso ist die Unterstützung der Studierenden durch die Mental-Health-Beauftragte des Instituts, Fachstudienberater:innen und eine Vielzahl von Beratungsangeboten hervorzuheben. Beispielsweise können Studierende bei der Auswahl ihrer Praktikumsplätze im Bachelorstudium, welche sehr offen gehalten ist, auf die Beratung der Dozierenden zurückgreifen. Auch die Lehramtsstudierenden erhalten während der Schulpraktischen Übungen (SPÜ) eine gute Betreuung durch die Dozierenden. Die Flexibilität bei der Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Universitäten erbracht wurden, um die Mobilität der Studierenden zu fördern wird ebenfalls positiv zur Kenntnis genommen.

Die Gutachter:innen haben Anregungen zur Präzisierung der Beschreibungen der Berufsperspektiven in den Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen (SPSO) der Bachelor- und Masterstudiengänge gegeben. Es wäre wünschenswert, diese Informationen zu konkretisieren und durch anschauliche Beispiele zu ergänzen. Zudem sollte klargestellt werden, welches Sprachniveau die Studierenden am Ende ihres Studiums erreichen, da dies in der SPSO, dem Diploma Supplement und den Modulbeschreibungen der begutachteten Studiengänge nicht ersichtlich ist. Dies sollte nachgeholt werden. Des Weiteren wurde die geteilte Professur für die Fremdsprachendidaktik zwischen dem Institut für Anglistik und Romanistik als negativ empfunden. Hier sollte dringend eine zusätzliche Stelle geschaffen werden.

Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass der verbesserte Marketingauftritt insbesondere für die Masterstudiengänge als Auflagenerfüllung der letzten Akkreditierung die Attraktivität der Studiengänge bewirbt.

Insgesamt entsprechen die Studiengänge den Kriterien des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen, der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Es wurden keine Auflagen vorgeschlagen.

Die Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) und der Akademische Senat der Universität Rostock schlossen sich in ihrer Stellungnahme der Empfehlung der externen Gutachterkommission an.

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit der Bachelorstudiengänge beträgt jeweils sechs Semester, die der Masterstudiengänge jeweils vier Semester. Damit beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium bei konsekutiven Studiengängen fünf Jahre (zehn Semester). Eine Ausnahme bildet der Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (nicht konsekutiv) mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern. Hierzu existiert eine entsprechende Ausnahmeregelung mit dem zuständigen Ministerium.

Das Lehramt für Gymnasien, Regionale Schulen und Grundschulen hat jeweils eine Regelstudienzeit von zehn Semestern, das Lehramt für Sonderpädagogik sieht eine Regelstudienzeit von neun Semester vor. Im Studium des Beifachs sind sechs Semester für affine Fächer und acht Semester für nicht-affine Fächer zu absolvieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Der Zwei-Fach und Ein-Fach Masterstudiengang British and American Transcultural Studies ist konsekutiv und forschungsorientiert. Die Bachelor- und Masterstudiengänge sehen jeweils eine selbstständige, wissenschaftliche Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) zum Nachweis der Fähigkeit, ein fachliches Problem eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, vor. Die Masterarbeit wird jeweils von einem Kolloquium begleitet.

Die Lehramtsstudiengänge mit Staatsexamen werden jeweils mit einer Staatsexamensarbeit abgeschlossen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Im Zwei-Fach-Bachelor Anglistik/Amerikanistik werden neben der Hochschulzugangsberechtigung allgemein Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER verlangt. Es sind zusätzlich Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen.

Im Ein-Fach-Master British and American Transcultural Studies werden allgemein Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER sowie ein berufsqualifizierender Abschluss mit mindestens 180 LP, davon mindestens 60 LP in der Fachrichtung Anglistik/Amerikanistik, verlangt. Zudem sind Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen. Muttersprachler:innen sind von dieser Nachweispflicht befreit. Selbiges gilt für den Zwei-Fach-Master. Zudem soll das erste berufsqualifizierende Studium mindestens mit der Note 2,5 oder bei einem anderen Notensystem mit einer vergleichbaren Note abgeschlossen sein.

In den Bachelor- und Masterstudiengängen Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie in den Studiengängen des Lehramts werden im Fach Englisch neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs noch Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verlangt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 1: Es wird empfohlen, die Zulassungsvoraussetzung für den Ein-Fach-Masterstudiengang British and American Transcultural Studies für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 nachzuweisen, zu streichen, um den Bewerber:innenkreis zu erweitern und den Studiengang zu internationalisieren.

1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge vergeben mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) nur einen Grad, gleiches gilt für die Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.). Der Abschluss „of Arts“ ist angemessen, da es sich jeweils um Studiengänge in der Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften handelt. Die Berufspädagogik vergibt den Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) und den Master of Education (M.Ed.), da in diesen Studiengängen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt. Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt bei den Bachelor- und Masterstudiengängen das Diploma Supplement. Das Lehramtsstudium vergibt mit dem Staatsexamen ebenfalls nur einen Abschluss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Die Modulbeschreibungen sind im zentralen Modulverzeichnis der Universität Rostock online einsehbar und enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Leistungspunkten (LP), Benotung, Turnus, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt und werden innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Jedes Modul ist in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands mit Leistungspunkten (LP) versehen, wobei jeder LP 30 Arbeitsstunden entspricht. Es werden Module im Umfang von drei, sechs, neun und zwölf LP angeboten, wobei 3 LP nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung zulässig sind. Je Semester sollen in der Regel 30 LP erworben werden. Bei Abweichungen werden diese innerhalb eines Studienjahrs ausgeglichen. Insgesamt werden in den Bachelorstudiengängen jeweils 180 LP erworben und in den Masterstudiengängen jeweils 120 LP. Eine Ausnahme bildet der Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (nicht konsekutiv) mit 150 LP.

Das Lehramt für Gymnasien, Regionale Schulen und Grundschulen sieht jeweils 300 LP vor, im Lehramt für Sonderpädagogik werden 270 LP, 60 LP im affinen und 72 LP im nicht affinen Beifach erworben.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 LP, der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt jeweils 30 LP, außer für die berufspädagogischen Masterstudiengänge, welche 18 LP für die Masterarbeit vorsehen. Der Umfang des Staatsexamens in den Lehramtsstudiengängen beträgt 21 LP, im Lehramt an Grundschulen 24 LP.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Auf Grundlage der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) werden Fragen der Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen durch die Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) geregelt. Die Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschuss. Bei Auslandsaufenthalten wird zudem vor Beginn des Aufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement abgeschlossen, um die Anerkennung der im Ausland absolvierten Leistungen sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen

Sachstand/Bewertung

Das Leitbild für Studium und Lehre der Universität Rostock vom 11. November 2022 definiert grundlegende Werte und Ziele für die (Weiter-)Entwicklung von Studienangeboten und Rahmenbedingungen für Studium und Lehre. Dabei werden die fünf Aspekte:

1. Studierendenorientierung
2. Gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie
3. Interdisziplinarität
4. Lehrprinzip Kompetenz- und Forschungsorientierung
5. Regionale Verantwortung

in den Fokus der Qualitätsentwicklung gestellt. Darüber hinaus hat sich die Universität Rostock am 26. September 2016 Zentrale Qualitätsziele gesetzt. Diese sind die „Förderung studentischer Projektinitiativen“, die „Internationalisierung der Curricula“ sowie die „Erhöhung der Auslastung insbesondere in den Master-Studiengängen“. Für die Gutachter:innen ist die Orientierung an den gesetzten Zielen bei allen Studiengängen insgesamt deutlich erkennbar. Die **Studierendenorientierung** wird durch flexible Lehrangebote, die Beteiligung der Fachschaft beim Institutsrat sowie die Integration von Feedback aus Lehrevaluationen bei der Konzeption erreicht. **Gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie** werden durch Themen wie Migration, Kolonialisierung, das Entstehen von Nationalstaaten und Klimawandel in den Curricula verankert. **Interdisziplinarität** wird gefördert, indem Disziplinen wie Literaturwissenschaft, Cultural Studies, Sprachwissenschaft und Fachdidaktik miteinander verbunden werden indem gemeinsame Module angeboten werden. Das **Lehrprinzip Kompetenz- und Forschungsorientierung** wird umgesetzt, indem in den Bachelorstudiengängen der Fokus auf Wissensvermittlung und -vertiefung gelegt wird, während in den Masterstudiengängen und in den Vertiefungen in den Lehramtsstudiengängen Gymnasium und Regionale Schulen der Transfer und die wissenschaftliche Innovation im Vordergrund stehen. Aktuelle Forschungsmethoden und -ergebnisse spielen in allen Studiengängen eine Rolle. Die **regionale Verantwortung** zeigt sich in der hohen Anzahl von Studierenden aus der Region, insbesondere in den Lehramtsstudiengängen. Die **Förderung studentischer Projektinitiativen** wird unterstützt, indem Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, selbst gewählte Themen in Referaten, Hausarbeiten und Abschlussarbeiten zu bearbeiten. Die **Internationalisierung der Curricula** wird durch Auslandsaufenthalte, Gastvorträge von internationalen Experten und globale Kooperationen umgesetzt. In den Lehramtsstudiengängen (Lehramt Gymnasium, Lehramt Regionale Schule, Lehramt Grundschule, Lehramt für Sonderpädagogik, Beifach Englisch) werden die Auslandsaufenthalte vorgeschrieben, in allen anderen Studiengängen wird dies nachdrücklich empfohlen. Schließlich wird die **Erhöhung der Auslastung in Masterstudiengängen** durch eine Umstrukturierung der Programme angestrebt. Der Ein-Fach-Master British and American Transcultural Studies soll aufgehoben werden, sobald eine Einschreibung in den Zwei-Fach-Master-British and American Transcultural Studies auch zum Sommersemester möglich ist. Damit soll erreicht werden, dass die Studierendenzahl sich in dem Ein-Fach-Master Culture-Ecology-Change erhöht.

2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge werden regelmäßig weiterentwickelt und überarbeitet, wobei Anregungen aus Akkreditierungen und auch die Wünsche und Anregungen der Studierendenvertretung Beachtung finden. Auflagen und Empfehlungen aus der vergangenen Akkreditierung sind größtenteils umgesetzt worden.

An einer Verbesserung der Ausbildung im Bereich der Informationstechnik arbeitet die Universität derzeit, sodass künftig ein Modul zur informatischen Grundbildung sowie ein neues Zweifach Informatik zur Verfügung stehen wird. Im Bereich der Digital Humanities wurde zudem eine Juniorprofessur an der Fakultät eingerichtet, die entsprechende Bemühungen in den einzelnen Instituten unterstützt. In der Interdisziplinären Fakultät gibt es zudem einen Schwerpunkt zur Digitalen Hermeneutik, in dem auch Weiterbildungen für Lehrende angeboten werden, sodass, zusammen mit den anderen Ansätzen, in die Lehrenden und Studierenden möglichst gut auf die Herausforderungen der Digitalisierung vorbereitet werden.

Im Lehramt bereitet das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Reform vor, die im Zuge der Zusammenlegung der Ausbildung von Gymnasial- und Regionalschullehramt eine Reduktion der Leistungspunkte in der Fachwissenschaft um 21 Punkte und einen Aufwuchs in der Fachdidaktik um drei Punkte vorsieht. In den Fächern wird derzeit ein entsprechend angepasstes Curriculum entworfen, um mit der veränderten Leistungspunktezahl ein qualifikationsgemäßes Studium zu ermöglichen.

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Anglistik

Maßnahmen, die sich aus den Empfehlungen der letzten Akkreditierung ergeben, zielen insbesondere auf die Weiterentwicklung der Studienbedingungen ab, um die Studierbarkeit zu verbessern und studentische Perspektiven stärker einzubeziehen. Um eine organisatorische Unterstützung der berufsbezogenen Praktika gewährleisten zu können, wurde eine Aufteilung des Moduls "Vermittlungskompetenz" in zwei separate Module vorgenommen, wodurch das berufsbezogene Praktikum erst im 5. Semester absolviert wird, und somit Studierenden mehr Zeit für die berufliche Orientierung gegeben wird. Zur Reduzierung der Prüfungsdichte können Studierende nun Häufungen von Prüfungen melden, um alternative Termine zu erhalten. Die Einbeziehung studentischer Perspektiven wurde durch eine verbesserte Koordination zwischen Fachstudienberatung und studentischen Fachschaffrat gestärkt. Die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen werden nun transparenter genutzt und vor Ende der Vorlesungszeit mit den Lehrenden besprochen. Die geplante Ausweitung des Sprachpraxisangebots in die vorlesungsfreie Zeit konnte aufgrund fehlender personeller Ressourcen nicht umgesetzt werden.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach British and American Transcultural Studies und M.A. Ein-Fach-Masterstudiengang British and American Transcultural Studies

Die bessere Kommunikation über die Attraktivität des Masterstudienganges wurde durch einige Projekte des Dekanats gewährleistet. Dazu gehören die Teilnahme an "Master and more"-Messen mit einem eigenen Messestand, um potenzielle Studierende gezielt anzusprechen, sowie die Erstellung von Werbematerial, das die Masterstudiengänge mit einem einprägsamen visuellen Profil ausstattet. Darüber hinaus wurde die Informationsveranstaltung zu den Masterstudiengängen neu konzipiert und ihr Rhythmus verdoppelt, um Alumni-Berichte einzubeziehen und so eine bessere Verbindung zu den Interessen der Studierenden herzustellen.

Lehramt Englisch und Lehramt an beruflichen Schulen

Die Empfehlungen für das Lehramt bezogen sich insbesondere auf die Anpassung von Prüfungsleistungen und eine Differenzierung des Lehrangebotes für einzelne Studiengänge. Im Zuge dessen wurden folgende Änderungen vorgenommen: Die Prüfungsform wurde in den Modulen „Englische Sprachpraxis 2“, „Englische Sprachpraxis 3“ und „Englische Sprachpraxis 4“ (bzw. „Englische Sprachpraxis 4b“ für Lehramt für Sonderpädagogik) von der Klausur auf ein Portfolio (2800-3200 Wörter, 8 Wochen) umgestellt, dass ursprünglich während der COVID-Pandemie als Alternative eingeführt wurde und sich als vorteilhaft für das Erreichen der Lernziele erwies. Allerdings ist aufgrund der zunehmenden Nutzung von KI durch die Studierenden eine Rückkehr zur Klausur geplant. Darüber hinaus wurde die mündliche Prüfung im Modul "Grundlagen der anglistischen und amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft für Lehramt an Grundschulen" von 30 auf 20 Minuten verkürzt, um die Prüfungslast zu reduzieren. Zudem wurden spezifische Lehrangebote für Studierende im Grundschullehramt eingeführt, wie jährlich stattfindende Proseminare und Übungen, die auf ihr spezifisches Vorwissen zugeschnitten sind und positive Resonanz erhalten. Ein Modul in der Sprachpraxis wurde speziell für diese Studierenden konzipiert, um besser auf ihre Bedürfnisse und Kompetenzen einzugehen, was zu einer aktivierten Teilnahme führte. Schließlich wird ein außercurriculares Kolloquium zur Vorbereitung auf die mündlichen Staatsexamensprüfungen angeboten, das sich an den Bedürfnissen und Fragen der Studierenden orientiert.

2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Qualifikationsziele der Studiengänge orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse in der Fassung vom 16.02.2017 und sind jeweils in der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (SPSO) unter „Ziel des Studiums“ definiert.

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Anglistik/Amerikanistik

Der Studiengang zielt auf die Befähigung der Studierenden zu einem selbstständigen, kritischen und reflektierten Umgang mit der englischen Sprache, Literatur und Kultur ab. Die Qualifikationsziele umfassen den Erwerb fachspezifischer Theorien und Methoden sowie die Entwicklung analytischer, kommunikativer und kultureller Kompetenzen, die ein lebenslanges Lernen ermöglichen. Der Studiengang bereitet die Absolvent:innen auf berufliche Tätigkeiten vor, die Fach- und Methodenkenntnisse erfordern, wie Lehrtätigkeiten, Tätigkeiten in Medien und Kulturmanagement sowie Aufgaben, die interkulturelles Denken und Kommunikationsfähigkeit in der Fremdsprache erfordern. Durch die Kombination von fachlicher Expertise und interkultureller Kompetenz wird die Berufsbefähigung der Absolvent:innen gestärkt, um gesellschaftliche Herausforderungen zu meistern und sich in einer globalisierten Welt zu engagieren. Der Studiengang qualifiziert auch für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung und damit den Einstieg in eine universitäre Laufbahn.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach British and American Transcultural Studies und M.A. Ein-Fach-Masterstudiengang British and American Transcultural Studies

Die Masterstudiengänge zielen darauf ab, die Studierenden an aktuelle Forschungsfelder heranzuführen und sie zur Durchführung einer Masterarbeit zu befähigen, in der sie wissenschaftliche Fragestellungen auf hohem Niveau bearbeiten. Das Curriculum ist interdisziplinär gestaltet und konzentriert sich auf die Erforschung von Transkulturalität

und Interkulturalität im anglophonen Raum, wobei es von den Fachdisziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturstudien getragen wird. Durch thematisch ergänzende Studien in benachbarten Fachdisziplinen bietet der Studiengang vielfältige Möglichkeiten für eine Spezialisierung auf ausgewählte Kernbereiche. Die Qualifikationsziele umfassen den Erwerb einer soliden wissenschaftlichen Fachkompetenz in der Erforschung historischer und gegenwärtiger transkultureller Phänomene sowie eine profunde Sprachkompetenz im akademischen Englisch. Die Studiengänge qualifizieren die Absolvent:innen sowohl für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung (Promotion) als auch für ein breites Spektrum von Berufsfeldern in Bildung, Wissenschaft, Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Kulturmanagement, Marketing und Tourismus.

Lehramt Englisch

Die Studiengänge zielen auf die Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kompetenzen in den Bereichen der Anglistik/Amerikanistik und ihrer Fachdidaktik, um die Studierenden auf die Anforderungen des schulischen Fremdsprachenunterrichts vorzubereiten. Die Qualifikationsziele sind an der Lehrerprüfungsverordnung (LehPrVO) ausgerichtet und umfassen die Aneignung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und pädagogischer Kompetenzen. Das Curriculum ist so gestaltet, dass die Studierenden die Gegenstandsbereiche der Anglistik/Amerikanistik in ihrer Breite und Spezifität erwerben und diese in Bezug zur gesellschaftlich-kulturellen Wirklichkeit setzen können. Durch die Kombination von fachwissenschaftlichen Modulen (Sprachpraxis, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft) und fachdidaktischen Inhalten werden die Studierenden befähigt, Lern- und Bildungsprozesse in ihrem späteren Berufsfeld angemessen zu gestalten. Die englischen Teilstudiengänge in den lehramtsbezogenen Studiengängen an der Universität Rostock sind darauf ausgerichtet, Studierende für den Lehrberuf an verschiedenen Schulformen zu qualifizieren, einschließlich Gymnasium, Regionaler Schule, Grundschule und Sonderpädagogik. Die Berufsbefähigung umfasst die Fähigkeit, Schülerinnen und Schülern den eigenständigen Umgang mit der englischen Sprache und den anglophonen Kulturen zu vermitteln, sowie die Kompetenz, curriculare Bezüge herzustellen und Unterrichtsszenarien zu gestalten. Die Absolvent:innen erwerben zudem Schlüsselkompetenzen wie Rollenreflexion, Diagnosefähigkeit und Gestaltungskompetenz, die sie auf die Herausforderungen des Lehrberufs vorbereiten.

Lehramt an beruflichen Schulen

Das Fachstudium Englisch zielt auf die Vermittlung fachlicher und methodischer Grundlagen in den Bereichen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Sprachpraxis und Fachdidaktik ab. Die Qualifikationsziele umfassen den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die die Studierenden auf die Aufnahme des Referendariats vorbereiten. Die Berufsbefähigung umfasst die Fähigkeit, Englisch an beruflichen Schulen zu unterrichten, wobei die Studierenden befähigt werden, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten in schulischen Kontexten anzuwenden und sich auf die Anforderungen des Lehrberufs vorzubereiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind überwiegend klar formuliert und entsprechen den in § 11 StudakkLVO M-V aufgeführten Zielen, die Lerninhalte sind klar umrissen. Die Ziele für die einzelnen Abschnitte umfassen alle Aspekte und sind stimmig in Bezug auf das Abschlussniveau und unterstützen eine notwendige und geforderte Kompetenzorientierung in allen zu begutachtenden Studiengängen.

Die Beschreibung der Berufsperspektiven im Zwei-Fach-Bachelor Anglistik/Amerikanistik sowie im Ein-Fach- und Zwei-Fach-Masterstudiengang British and American Transcultural Studies ist eher allgemein gehalten und weist starke

Ähnlichkeiten auf. Es wäre sinnvoll, diese Aspekte zu überarbeiten, indem konkretere Beispiele genannt werden, um die Berufsorientierung klarer zu definieren.

Zudem fällt auf, dass in den Lehramtsstudiengängen (an beruflichen Schulen) im Fach Englisch die Qualifikationsziele der Module „Fachdidaktik Englisch 1“ und „Fachdidaktik Englisch 2“ (beziehungsweise für Grundschule „Fachdidaktik Englisch 1 für Lehramt an Grundschulen“ und „Fachdidaktik Englisch 1 für Lehramt an Grundschulen“) eher deduktiv als forschungsorientiert formuliert sind. Eine Überarbeitung in dieser Hinsicht wäre empfehlenswert.

Darüber hinaus lässt sich bei allen Studiengängen aus der SPSO, dem Diploma Supplement sowie aus den Modulbeschreibungen nicht ableiten, welches Sprachniveau die Studierenden am Ende ihres Studiums erreicht haben. Es wird empfohlen, dies zu überarbeiten, um zu verhindern, dass die Studierenden im Nachhinein ein zusätzliches Zertifikat erwerben müssen, um ihr Sprachniveau nachweisen zu können. Dies würde ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 2: Es wird empfohlen, in den Studiengangsunterlagen im Zwei-Fach-Bachelor Anglistik/Amerikanistik sowie im Ein-Fach- und Zwei-Fach-Masterstudiengang British and American Transcultural Studies die Berufsperspektiven klarer zu definieren, um somit, auch unterlegt mit Beispielen, die Berufsorientierung aufzuzeigen.

Empfehlung 3: Es wird empfohlen in allen Studiengängen die Zielqualifikation des Sprachniveaus in den Modulbeschreibungen als auch in der SPSO und dem Diploma Supplement aufzuführen.

Empfehlung 4: Es wird empfohlen in den Modulbeschreibungen der allgemeinbildenden und beruflichen Lehramtsstudiengänge die fachdidaktischen Qualifikationen der Module „Fachdidaktik Englisch 1“ und „Fachdidaktik Englisch 2“ (beziehungsweise für Grundschullehramt „Fachdidaktik Englisch 1 für Lehramt an Grundschulen“ und „Fachdidaktik Englisch 2 für Lehramt an Grundschulen“) forschungsorientierter zu verankern.

2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Alle Studiengänge werden in englischer Sprache studiert. Die Lehrinhalte werden an den digitalen Fortschritt angepasst. So wird in den Sprachmodulen der Umgang mit der KI thematisiert und geübt. Im ersten Schritt geht es darum zu lehren wie die Studierenden den Text selbstständig lesen und verstehen und im zweiten Schritt wird gezeigt, wie die KI dabei unterstützen kann. Dabei wird auf die Grenzen und Schwächen der KI hingewiesen. Beispielsweise werden Forschungsfragen bei CGPT eingeben und anschließend wird sich mit dem Output kritisch auseinandergesetzt. Im interdisziplinären Wahlbereich (IDBW) könne Modulangebote von Digital Humanities belegt werden. Im Bereich der Digital Humanities wurde zudem eine Juniorprofessur an der Fakultät eingerichtet, die den Fortschritt der Digitalisierung in der Forschung und Lehre in den einzelnen Instituten unterstützt.

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Anglistik/Amerikanistik

Der Zwei-Fach-Bachelor Anglistik/Amerikanistik ist als modularisierter Studiengang über sechs Semester (Erstfach) bzw. fünf Semester (Zweifach) strukturiert, wobei im Erstfach das sechste Semester der Bachelor-Arbeit gewidmet

ist. Der Teilstudiengang strukturiert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, wobei im Erstfach 17 Pflichtmodule mit 108 Leistungspunkten und im Wahlpflichtbereich 12 Leistungspunkte zu absolvieren sind. Im Zweifach sind 10 Pflichtmodule mit 60 Leistungspunkten vorgesehen.

Das Curriculum ist konsekutiv aufgebaut, wobei die Studierenden in den fachwissenschaftlichen Grundlagenmodulen Basiswissen erwerben und in Vertiefungsmodulen dieses Wissen anwenden und transferieren. Das Studium ist strukturell interdisziplinär veranlagt. Einerseits aufgrund des Interdisziplinären Wahlbereichs, in welchem alle Module, die an der Universität Rostock angeboten werden, belegt werden können, sofern sie nicht zu einem von der/dem Studierenden studierten Fach gehören und andererseits aufgrund des Inputs des zweiten gewählten Faches neben Anglistik/Amerikanistik. Im Erstfach Anglistik/Amerikanistik ist im Modul „Vermittlungskompetenz Anglistik/Amerikanistik 2“ ein mindestens zweiwöchiges Praktikum zu absolvieren, welches der direkten Vorbereitung auf die sich dem Studium anschließende Berufswahl und –ausübung dienen soll.

Die Lehr- und Lernformen sind vielfältig und umfassen Vorlesungen, Übungen, Sprachkurse und Projekte, wobei die Prüfungsformen den Qualifikationszielen der jeweiligen Module angepasst sind. Die Studierenden haben im Laufe des Studiums zunehmend Freiräume zur Gestaltung ihres Lernprozesses und können aus einem wechselnden Kursangebot wählen. Durch die polyvalente Anlage der Veranstaltungen werden Synergieeffekte zwischen den Studiengängen erreicht. Der Bereich Vermittlungskompetenz fördert zudem fachübergreifende Fähigkeiten wie Problemfindung, kritisches Denken und Projektarbeit, wobei ein Praktikum die praktische Anwendung des Gelernten ermöglicht. Die Einbindung der Studierenden in den Lernprozess wird durch die Möglichkeit zur Mitarbeit in Forschungsprojekten und die Berücksichtigung ihrer Interessen in den Modulangeboten gestärkt.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach British and American Transcultural Studies und M.A. Ein-Fach-Masterstudiengang British and American Transcultural Studies

Der Masterstudiengang British and American Transcultural Studies an der Universität Rostock ist ein interdisziplinärer Studiengang, der sich auf die Erforschung von Transkulturalität und Interkulturalität im anglophonen Raum konzentriert. Er ist sowohl als Ein-Fach- als auch als Zwei-Fach-Master angeboten und baut auf den im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Fähigkeiten auf. Das Curriculum ist in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterteilt, wobei im Ein-Fach-Master vier Pflichtmodule mit 60 Leistungspunkten, sechs Wahlpflichtmodule mit 36 Leistungspunkten und mindestens zwei Komplementmodule, welche aus allen Mastermodulen der PHF gewählt werden können, mit 24 Leistungspunkten zu absolvieren sind. Im Zwei-Fach-Master sind im Erstfach vier Pflichtmodule mit 54 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich 18 Leistungspunkte und im Wahlbereich sechs Leistungspunkte vorgesehen. Im Zweifach sind zwei Pflichtmodule im Umfang von 18 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von sechs Leistungspunkten zu studieren. Im Ein-Fach-Master und im Erstfach des Zwei-Fach-Masters ist im vierten Semester die Masterarbeit mit 30 LP vorgesehen.

Die Lehr- und Lernformen sind vielfältig und umfassen Vorlesungen, Seminare, Sprachkurse und Forschungsprojekte, wobei die Studierenden Freiräume für selbstgesteuertes Lernen haben und ihre Interessen in die Themenwahl einbringen können. Die Einbeziehung der Studierenden wird durch die Möglichkeit zur Mitarbeit in Forschungsprojekten und die Berücksichtigung ihrer Interessen in den Modulangeboten gestärkt.

Lehramt im Fach Englisch

Das Lehramtsfach Englisch kommt in verschiedenen Schultypen (Gymnasium, Regionale Schulen, Sonderpädagogik, Grundschule, Beifach) mit differenzierten Leistungspunkte-Anforderungen vor: Der Studiengang Lehramt an

Gymnasien im Fach Englisch enthält 117 Leistungspunkte (LP), einschließlich 15 LP für Fachdidaktik. Hierbei sind 17 Pflichtmodule im Umfang von 111 LP und ein Wahlpflichtmodul im Umfang von sechs LP zu belegen. Im Gegensatz dazu erfordert der Studiengang Lehramt an Regionalen Schulen im Fach Englisch 102 LP, wobei 15 LP für Fachdidaktik, und beinhaltet ausschließlich Pflichtmodule. Der Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik im Fach Englisch besteht aus 60 LP, einschließlich 15 LP für Fachdidaktik, und beinhaltet ebenfalls ausschließlich Pflichtmodule. Der Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Englisch erfordert 33 LP, einschließlich zwölf LP für Fachdidaktik, und besteht nur aus Pflichtmodulen. Im Studiengang Beifach zum Lehramt im Fach Englisch müssen die Studierenden, wenn sie ein affines Hauptfach wie Deutsch, Französisch, Griechisch, Latein oder Spanisch belegen, 60 LP, einschließlich zwölf LP für Fachdidaktik, mit neun Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul im Umfang von sechs LP studieren. Wenn jedoch keines der affinen Hauptfächer belegt wird, studieren die Studierenden 72 LP, einschließlich zwölf LP für Fachdidaktik, mit zwölf Pflichtmodulen.

Die Lehramtsstudiengänge sind in zwei Phasen unterteilt. In der ersten Phase werden die fachwissenschaftlichen Grundlagen in Vorlesungen, Grundkursen und Übungen gelegt und gefestigt, wobei die Studierenden auch ihre Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 weiter ausbauen. In der zweiten Phase bauen die Studierenden auf diesem Wissen auf, indem sie in Hauptseminaren und vertiefenden Vorlesungen anwenden und transferieren, wobei der Fokus auf eigenen Analysen liegt. Im Rahmen der Schulpraktischen Übungen werden Unterrichtsstunden selbstständig vorbereitet und durchgeführt. Diese finden im sechsten Semester (beziehungsweise im Lehramt für Sonderpädagogik im neunten Semester) statt. Diese Veranstaltungsformen wird von Übungen und/oder Seminaren begleitet, in den die Studierenden auf die Schulpraktischen Übungen vorbereitet werden.

Die Lehr- und Lernformen sind vielfältig, und die Prüfungsformen passen sich den Modulen an. Es wird darauf geachtet, dass die Studierenden die Prüfungsformen Hausarbeit, Klausur und Referat alle mindestens einmal durchlaufen haben.

Die Studierenden haben im Laufe des Studiums vielfältige Wahlmöglichkeiten aus einem semesterweise wechselnden Kursangebot, was ihre Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten im Lernprozess erhöht. Durch die polyvalente Anlage der Veranstaltungen in verschiedenen Studiengängen werden Synergieeffekte erreicht.

Lehramt an beruflichen Schulen

Die Lehramtsstudiengänge an berufliche Schulen B.A./M.A. Wirtschaftspädagogik und B.Ed./M.Ed. Berufspädagogik, sind modularisiert und berücksichtigen die spezifischen Anforderungen der beruflichen Bildung.

Im Rahmen des Bachelorstudiums umfassen fachwissenschaftlichen Anteile 36 LP, sie werden durch 6 LP für die Fachdidaktik ergänzt. Im Rahmen des Masterstudiums werden 42 LP des Faches und 6 LP für die Fachdidaktik integriert. Insgesamt werden sieben Pflichtmodule angeboten. Die Schulpraktischen Übungen finden im Rahmen des Anteils der Wirtschafts- bzw. Berufspädagogik statt und werden dort verantwortet.

Die Wahl des Faches Englisch erfolgt im Rahmen des Bachelorstudiums für das 3. Fachsemester, um zunächst eine Orientierung zu ermöglichen. Das Studium in diesem Bereich beginnt mit einführenden Modulen Englischen Sprachpraxis und Sprachwissenschaft und wird im 5. und 6. Semester durch vertiefende Module ergänzt. Die Fachdidaktik wird im fünften und sechsten Fachsemester in einem zwei-semesterigen Modul angeboten.

In den beiden vier-semesterigen Mastern sind 48 LP zu erbringen, wobei 6 LP auf die Fachdidaktik entfallen. Insgesamt werden acht Pflichtmodule angeboten. Im fünf-semesterigen M.Ed. Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen (nicht konsekutiv) werden zwölf Pflichtmodule mit insgesamt 72 LP angeboten, wobei zwölf LP in der Fachdidaktik studiert werden. In allen Masterstudiengängen werden weiterführende fachwissenschaftliche Module angeboten.

Die Lehr- und Lernformen sind vielfältig und umfassen Vorlesungen, Seminare, Sprachkurse und Projekte, wobei die Prüfungsformen den jeweiligen Modulen angepasst sind. Die Studierenden haben im Laufe des Studiums zunehmend Freiräume zur Gestaltung ihres Lernprozesses und können aus einem wechselnden Kursangebot wählen. Durch die polyvalente Anlage der Veranstaltungen werden Synergieeffekte zwischen den Studiengängen erreicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist hinsichtlich der Eingangsqualifikation und der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sowie hinsichtlich der in § 12 StudakkLVO M-V genannten Aspekte größtenteils adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind stimmig aufeinander bezogen.

Es ist positiv, dass die voranschreitende Digitalisierung in der Lehre in allen Studiengängen aufgegriffen wird. Allerdings sollte dies in den Modulbeschreibungen explizit erwähnt werden. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz wird im Berufsleben vieler Studierender eine bedeutende Rolle spielen, weshalb dies in die Qualifikationsziele der Modulbeschreibungen aufgenommen werden sollte. Zudem sollte der Einsatz digitaler Sprachdatenbanken in der Lehre berücksichtigt werden.

Positiv bewertet wird auch, dass die Studierenden im Erstfach des Zwei-Fach-Bachelor Anglistik/Amerikanistik bei der Wahl ihres Praktikums freie Entscheidungen treffen können. Für alle Studierenden, die Unterstützung bei der Suche nach einem Praktikumsplatz benötigen, bieten die Lehrenden in ihren Sprechzeiten Beratung an.

Zudem wird die Unterstützung der Studierenden in den Lehramtsstudiengängen mit Staatsexamen während der Schulpraktischen Übungen im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung sehr positiv gesehen.

Verbesserungsbedarf besteht jedoch bei der Benennung der Sprachmodule bei den Bachelor- und Lehramtsstudiengängen (an beruflichen Schulen): „Englische Sprachpraxis 1“, „Englische Sprachpraxis 2“ und „Englische Sprachpraxis 3“ (beziehungsweise für Lehramt an Grundschulen: „Englische Sprachpraxis 1 für Lehramt an Grundschulen“ und „Englische Sprachpraxis 2 für Lehramt an Grundschulen“). Hier sollte über eine alternative Bezeichnung nachgedacht werden, die gegebenenfalls die angestrebten Kompetenzen im Sprachniveau widerspiegeln. Zudem könnte in diesen Modulen eine stärkere berufliche Diskurs-Kompetenz eingearbeitet werden, wobei sich ein Teilaspekt auf das Lehramt beziehen sollte. Durch die polyvalente Nutzung der Module ist der Bezug zum Lehramt teilweise unzureichend. Angesichts der großen Anzahl von Lehramtsstudierenden könnte es sinnvoll sein, eines der sprachpraktischen Module der systematischen Entwicklung von Diskurskompetenz zu widmen, wie das bereits für das Lehramt an Grundschulen geplant ist. Es wäre förderlich, wenn die Lehramtsstudierenden auch außerhalb der Fachdidaktik gezeigt bekommen würden, wie sie das erlernte Wissen zielgruppengerecht in den Schulen vermitteln können. Die geplante Schließung des Ein-Fach-Masterstudiengang British and American Transcultural Studies scheint im Hinblick auf den neuen Ein-Fach-Masterstudiengang Culture, Ecology, Change sinnvoll, aber es wäre eventuell sinnvoll, langfristig den Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach British and American Transcultural Studies auch an dem neuen Ein-Fach-Masterstudiengang Culture, Ecology, Change zu orientieren um Synergien zu schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 5: Es wird empfohlen, den Aspekt der Digitalisierung punktuell in den Modulbeschreibungen aller Studiengänge zu verankern, beispielsweise in den Lehrinhalten und/oder Qualifikationszielen.

Empfehlung 6: Es wird empfohlen, im Zwei-Fach-Bachelor Anglistik/Amerikanistik sowie in allen Lehramtsstudiengängen die Namen der Module „Englische Sprachpraxis 1“, „Englische Sprachpraxis 2“, „Englische Sprachpraxis 3“ und „Englische Sprachpraxis 4“ (beziehungsweise für Lehramt an Grundschulen: „Englische Sprachpraxis 1 für Lehramt an Grundschulen“) zu überarbeiten. Die Modulnamen könnten sprachliche Handlungsfelder, Progressionsstufen und/oder angestrebte Zielkompetenzen markieren.

Empfehlung 7: Es wird empfohlen, in dem Zwei-Fach-Bachelor Anglistik/Amerikanistik sowie in den Lehramtsstudiengängen in den Lehrinhalten der Modulbeschreibungen der Module „Englische Sprachpraxis 1“, „Englische Sprachpraxis 2“, „Englische Sprachpraxis 3“ und „Englische Sprachpraxis 4“ (beziehungsweise für Lehramt an Grundschulen: „Englische Sprachpraxis 1 für Lehramt an Grundschulen“) eine stärkere berufliche Diskurs-Kompetenz einzubauen.

Empfehlung 8: Es wird empfohlen, im Zwei-Fach-Bachelor Anglistik/Amerikanistik eine Liste mit Praktikumsplätzen zu veröffentlichen, um den Studierenden Anhaltspunkte für ihre Praktikumssuche zu geben.

2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakklVO M-V)

Sachstand

Für alle Studiengänge gibt es Fördermaßnahmen und Beratungsangebote für freiwillige Studienaufenthalte an einer ausländischen Hochschule. Die Fachstudienberater:innen, die Fachschaft und die Internationalisierungsbeauftragten des Instituts für Anglistik stehen für Beratungsgespräche zur Verfügung. Universitätsweit gibt es zudem ein International House, welches sowohl Incoming- als auch Outgoing-Studierende berät und diverse Angebote macht. Darüber hinaus beteiligt die Universität Rostock sich an EU-CONEXUS, wodurch auch einzelne Module an einer der ausländischen Partneruniversitäten belegt werden können.

Für alle Studiengänge wird ein Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land entweder ausdrücklich empfohlen (Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Lehramt an beruflichen Schulen) oder ist vorgeschrieben (Lehramtsstudiengänge mit Staatsexamen). Es ist jedoch nur im Ein-Fach- Master British and American Transcultural Studies im zweiten oder dritten Fachsemester ein explizites Mobilitätsfenster vorgesehen.

Zur Absicherung der Anerkennung von im Ausland belegten Modulen wird ein Learning Agreement abgeschlossen. Im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik können insbesondere die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für die Module im interdisziplinären Wahlbereich, im Praktikumsmodul „Vermittlungskompetenz Anglistik/Amerikanistik 2“ sowie im Vertiefungsbereich der Fachwissenschaften anerkannt werden. Für den Ein-Fach-Master und Zwei-Fach-Master British and American Transcultural Studies gilt dies für die Komplementmodule/Wahlbereichsmodule sowie Wahlpflichtmodule im zweiten und dritten Fachsemester. Im Zwei-Fach-Master British and American Transcultural Studies gilt das Modul „Sprachfertigkeiten“ im Umfang von sechs LP durch den Auslandsaufenthalt als erbracht. Für die Lehramtsstudiengänge (Lehramt Gymnasium, Lehramt Regionale Schule, Lehramt Grundschule, Lehramt für Sonderpädagogik, Beifach Englisch) ist ein mindestens dreimonatiger, ausbildungsrelevanter Auslandsaufenthalt durch das Land Mecklenburg-Vorpommern vorgeschrieben. Aktuell besteht eine Kooperation mit einer Schule in den USA, die es den Lehramtsstudierenden ermöglicht, ihr obligatorisches Praktikum während ihres Auslandsaufenthaltes zu absolvieren. So können sie ihren Auslandsaufenthalt mit dem Hauptpraktikum vereinbaren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge halten geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V vor. Die eingeschränkten Möglichkeiten der Mobilität vor dem Hintergrund der Spezifika von Lehramtsstudiengängen sind plausibel dargelegt.

Besonders hervorzuheben sind die Bemühungen, möglichst viele im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen zu lassen, sowie die Möglichkeit, das obligatorische Praktikum während eines Auslandsaufenthaltes an einer Schule in den USA zu absolvieren. Es sollte geprüft werden, ob ähnliche Kooperationen mit weiteren Schulen im Ausland geschlossen werden können, da die Absolvierung von Praktika und Auslandsaufenthalt innerhalb der Regelstudienzeit oft eine große Hürde für die Lehramtsstudierenden darstellt. In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob die bestehenden Universitätspartnerschaften mit Kanada für solche kooperativen Projekte ausgebaut werden könnten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 9: Im Rahmen der Lehramtsstudiengänge soll geprüft werden, ob weitere Kooperationen mit Schulen im Ausland geschlossen werden können, sodass das obligatorische Praktikum während des Auslandsaufenthalts absolviert werden kann. Dabei wäre zu prüfen, ob bestehende Universitätspartnerschaften für die Entwicklung und Pflege solcher Kooperationen genutzt werden können.

2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Das Institut für Anglistik/Amerikanistik (IAA) verfügt über 4,5 Professuren in den Bereichen Literaturwissenschaft, Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft, Anglophone Kulturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft, und Fremdsprachendidaktik (diese Professur steht halb dem IAA und halb dem Institut für Romanistik zur Verfügung), ergänzt durch 15 wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (davon 8 promoviert), deren Forschungstätigkeiten in die Lehre einfließen. Lehrbeauftragte werden nur in Ausnahmefällen eingesetzt, etwa zur Abdeckung spezifischer Themen oder zur Überbrückung kurzfristiger Vakanzen.

Die personelle Ausstattung ermöglicht ein breites Lehrangebot durch polyvalente Veranstaltungen für Bachelor-, Lehramts- und Masterstudiengänge sowie spezifische Formate für den Ein-Fach Master und Zwei-Fach-Master British and American Transcultural Studies sowie für Grundschullehramtsstudierende. Die Fremdsprachendidaktik ist primär für Lehramtsstudiengänge relevant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt erscheint das für den Studiengang vorgesehene und eingesetzte Personal sowohl qualitativ (Qualifikationsgrad und inhaltliche Ausrichtung) als auch quantitativ (Kapazität) angemessen. Das Curriculum kann – in Kooperation mit anderen Bereichen - umgesetzt werden. Die Besetzung der vorhandenen Stellen entspricht den Vorgaben aus §12 Abs. 2 StudakkLVO M-V.

Jedoch wird der Umstand, dass die Professur für die Fremdsprachendidaktik mit dem Institut für Romanistik geteilt wird von den Gutachter:innen kritisch gesehen. Damit sendet die Universität Rostock aus Sicht der Gutachter:innen ein negatives Signal, da es bei den allermeisten Hochschulen je eine Professur für die Fachdidaktik für Anglistik und

Romanistik gibt. Die Aufteilung der Professur auf zwei eigenständige Fächer erschwert zudem die Entwicklung einschlägiger Forschung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 10: Es sollte eine weitere Professur für die Fremdsprachendidaktik geschaffen werden, damit die Institute Anglistik/Amerikanistik und Romanistik jeweils eine eigene Fachdidaktikprofessur erhalten.

2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Das Institut für Anglistik/Amerikanistik (IAA) verfügt über 1,75 unbefristete nichtwissenschaftliche Stellen, die administrative Aufgaben wie Semesterplanung, Raumbuchung (Verwaltung von fünf modern ausgestatteten Seminarräumen für 20-30 Personen), Pflege der IT-Infrastruktur (Stud.IP, LSF, Institutswebsite) sowie Finanz- und Personalverwaltung übernehmen. Jedoch wird im Zuge der anstehenden Lehramtsreform und der Einführung eines neuen Modells, welches die Überschneidungsfreiheit im Lehramt gewährleisten soll, ein erhöhter Ressourcenbedarf erwartet.

Die Ressourcen umfassen zudem fakultätsweite Einrichtungen wie ein Prüfungsamt, eine Fachbibliothek, PC-Pools, Software/Hardware für hybride Lehre sowie spezialisierte Räume (Didaktik Kabinett, Hörsäle), die vom IAA genutzt werden. Die IT-Infrastruktur unterstützt digitale Verwaltungsprozesse, Lehrveranstaltungsplanung und Onlinepräsenz, während die Räumlichkeiten durch moderne Ausstattung und fakultätsübergreifende Nutzungskapazitäten geprägt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V. Die Ausstattung der Räume erscheint sehr gut und umfangreich, sodass hier gute Bedingungen für eine erfolgreiche Lehre geboten werden. Jedoch sollte der zusätzliche Aufwand in der Verwaltung der Module, der durch die anstehende Studienreform im Rahmen des Modells zur Gewährleistung der Überschneidungsfreiheit im Lehramt und des neuen Lehrerbildungsgesetzes entsteht, bei der Stellenplanung des nichtwissenschaftlichen Personals berücksichtigt werden. Es sollte geprüft werden, ob eine zusätzliche Koordinationsstelle erforderlich ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:]

Empfehlung 11: Es soll geprüft werden, ob am Institut eine zusätzliche Koordinationsstelle geschaffen werden kann, um die Lehrenden bei dem Übergang des Modells zur Gewährleistung der Überschneidungsfreiheit zu unterstützen.

2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Prüfungsformen in den begutachteten Studiengängen sind vielfältig und orientieren sich an den jeweiligen Qualifikationszielen der Module. Im Zwei-Fach-Bachelor Anglistik/Amerikanistik dominieren Klausuren in den Grundlagenmodulen, um Wissenserwerb und Reproduktion zu überprüfen, während im weiteren Studienverlauf Hausarbeiten, Referate und mündliche Prüfungen den Fokus auf Anwendung und Transfer legen. Ähnliche Prüfungsformen finden sich in den Lehramtsstudiengängen mit Staatsexamen, wobei die Prüfungen auch auf die Vorbereitung der Staatsprüfung ausgerichtet sind. Im Ein-Fach und Zwei-Fach-Master British and American Transcultural Studies werden Klausuren in den Grundlagenmodulen durch Präsentationen und Hausarbeiten in den Wahlbereichen ergänzt, mit einem abschließenden Kolloquium zur Präsentation der Masterarbeit. Im Lehramt an beruflichen Schulen dominieren Klausuren im Bachelorstudium, während im Masterstudium Hausarbeiten, Referate und mündliche Prüfungen überwiegen, um die Fähigkeit zur Anwendung und zum Transfer von Kompetenzen zu stärken. In allen Studiengängen ist die Kompetenzorientierung deutlich erkennbar, da die Prüfungsformen je nach Studienabschnitt und Zielsetzung ausgewählt werden, um sowohl Wissensaneignung als auch dessen Anwendung zu fördern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V. Es werden verschiedene Prüfungsformate berücksichtigt. Diese sind mit den formulierten Kompetenzzielen der jeweiligen Module abgestimmt. Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Prüfungen sind an die Lehrveranstaltungsform und ihre Inhalte angepasst. Sie sind überwiegend abwechslungsreich und flexibel, es werden mündliche und schriftliche Prüfungsformen berücksichtigt. Es sollte jedoch geprüft werden, ob alternative Prüfungsformen eingeführt werden können, um insbesondere die hohe Anzahl an Klausuren in den ersten beiden Semestern des Zwei-Fach-Bachelor Anglistik/Amerikanistik zu verringern. Zudem sollte für alle Studiengänge im Rahmen der digitalen Weiterentwicklung ein Leitfaden erstellt werden, der die Anforderungen und Bedingungen für den Einsatz von KI in Prüfungsleistungen wie Hausarbeiten, Berichten usw. festhält.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 12: Es soll geprüft werden, ob alternative Prüfungsformen eingeführt werden können, um insbesondere die hohe Anzahl an Klausuren in den ersten beiden Semestern des Zwei-Fach-Bachelor Anglistik/Amerikanistik zu verringern.

Empfehlung 13: Es wird empfohlen, für alle Studiengänge des Clusters im Rahmen der digitalen Weiterentwicklung einen Leitfaden zu erstellen, der die Anforderungen und Bedingungen für den Einsatz von KI in Prüfungsleistungen wie Hausarbeiten, Berichten usw. festhält.

2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die begutachteten Studiengänge sind so konzipiert, dass sie eine gute Studierbarkeit gewährleisten. Der Arbeitsaufwand und die Prüfungsdichte sind an die KMK-Vorgaben angepasst. Überschneidungen innerhalb des eigenen Fachangebots werden vermieden, um ein Studium in der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Bei Überschneidungen mit anderen Fächern wird durch ein breites Seminarangebot flexibel reagiert. Überschneidungen stellen im Lehramt ein größeres Problem als im Bachelor oder Master dar. Die Universität Rostock befindet sich in der Einführung eines Modells, dass die Überschneidungsfreiheit im Lehramt künftig sicherstellen soll. Beratungsangebote wie Fachstudienberatung, Mental-Health-Beauftragte, Tutorien und Einführungsveranstaltungen unterstützen die Studierenden. Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert, und ein Teilzeitstudium ist auf Antrag möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist gemäß den Anforderungen in § 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V erfüllt. Die Studierbarkeit in Regelstudienzeit kann grundsätzlich gewährleistet werden, wenngleich mit einem erhöhten Koordinationsaufwand aufseiten der Studierenden. Dieser Aufwand ist insbesondere im Lehramt (an beruflichen Schulen) sowie in den Zwei-Fach-Studiengängen sehr ausgeprägt, da es in diesen Studiengängen häufig zu Überschneidungen zwischen den Fächern kommt. Anhand der beschriebenen Lerninhalte und der anstehenden Prüfungsleistungen erscheint der Arbeitsaufwand pro Modul angemessen für die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte.

Besonders positiv hervorzuheben ist die Mental-Health-Beauftragte am Institut für Anglistik.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Bei der Konzeption der begutachteten Studiengänge wurde darauf geachtet aktuelle fachliche und wissenschaftliche Anforderungen zu erfüllen, wobei die Anpassung an ländergemeinsame und spezifische Standards, insbesondere im Lehramt, im Fokus steht. Für den Zwei-Fach-Bachelor Anglistik/Amerikanistik und die Lehramtsstudiengänge (an beruflichen Schulen) im Fach Englisch liegt der Schwerpunkt auf einer breiten fachlichen Ausbildung in Sprachpraxis, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Cultural Studies. Die M.A.-Studiengänge British and American Transcultural Studies integrieren zudem globale Perspektiven, insbesondere zu Themen wie Transkulturalität, Postcolonial Studies und Ecocriticism. Die Lehre orientiert sich an aktuellen Forschungserkenntnissen und innovativen Lehrformaten, wie hybriden Lernräumen und digitalen Medien. Die Lehramtsstudiengänge basieren auf den Ländergemeinsamen Anforderungen für die Lehrerbildung. Die Studiengänge werden durch regelmäßige Evaluationen, den Austausch mit der Fachschaft und die Einbindung von Forschungsergebnissen der Lehrenden aktualisiert. Zudem wird die interdisziplinäre Vernetzung durch Kooperationen mit Schulen und kulturellen Einrichtungen gestärkt. Die Anpassung an zukünftige Entwicklungen wird durch Neuberufungen von Professor*innen mit Schwerpunkten in aktuellen Forschungsbereichen wie Transkulturalitätsforschung und Umweltwissenschaften unterstützt.

Die Wissensvermittlung erfolgt durch eine Vielzahl von Lehrformen, die eine fundierte und praxisorientierte Ausbildung gewährleisten. Zu den eingesetzten Lehrmethoden gehören Vorlesungen, Seminare, Workshops und digitale

Lehrformate, die es den Studierenden ermöglichen, sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Fähigkeiten zu erwerben. Besonderes Augenmerk wird auf die Integration aktueller Forschungsergebnisse gelegt, die in die Lehre eingebunden werden, um den Studierenden den Zugang zu den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu ermöglichen.

Die Lehrenden des Instituts tragen maßgeblich dazu bei, dass eigene Forschungsergebnisse in die Lehrveranstaltungen integriert werden. Dies geschieht beispielsweise durch die Entwicklung neuer Lehrkonzepte, die Verwendung von Forschungsprojekten als Unterrichtsmaterial oder die Einbindung von aktuellen Forschungsthemen in Seminaren und Workshops. Darüber hinaus werden regelmäßig Workshops und Tagungen veranstaltet, die von den Lehrenden organisiert werden und aktuelle Forschungsschwerpunkte behandeln. Diese Praxis stellt sicher, dass die Studierenden nicht nur mit etablierten Wissen vertraut gemacht werden, sondern auch an der Weiterentwicklung des Fachgebiets teilhaben können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen nach § 13 Abs 1 StudakkLVO M-V sind in allen begutachteten Studiengängen gewährleistet.

Die dargestellten Maßnahmen sind aus Sicht der Gutachter:innengruppe eine gute Möglichkeit die Aktualität der Lehre sicherzustellen. Die Wissensvermittlung erfolgt in verschiedenen Formaten (Vorlesung, Seminar, Praktikum, (Schulpraktische)Übung usw.), die alle charakteristisch und nach wie vor aktuell für einen wissenschaftlichen Betrieb sind. Die Einbeziehung und Relevanz aktueller Erkenntnisse und Forschungsergebnisse wird deutlich. Die Aktualität der Anforderungen ist durch den Einsatz neuester Forschungserkenntnisse, die Erprobung neuer Lernformate und Lehrkonzepte sowie durch den Austausch mit Partnern anderer Institutionen gesichert. Betont wird auch die Einbeziehung eigener Forschung, einer forschungsorientierten Lehre und die Relevanz eigener Forschungsergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.4.2. Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Das Studium setzt die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in der Lehrkräftebildung um (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019). Es baut auf dem Lehrkräftebildungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Lehrkräfteprüfungsverordnung auf. Eine Novelle des Lehrkräftebildungsgesetzes wird für das Jahr 2025 erwartet und wird für eine grundlegende Neuordnung der Lehrkräftebildung an der Universität Rostock sorgen.

Die Koordination der Reformen erfolgt durch die Reformkommission Lehrerbildung unter der Geschäftsführung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB). Die Fakultät ist durch den Studiendekan/die Studiendekanin als dauerhaftes Mitglied in der Reformkommission Lehrerbildung vertreten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt sind die ländergemeinsamen sowie landesspezifischen strukturellen Vorgaben und fachlichen Anforderungen in Bildungswissenschaft, Fachwissenschaft und Didaktik auf Grundlage des §13 Abs. 2 und 3 StudakklVO M-V als eingehalten zu bewerten. Alle Vorgaben der KMK und der Lehrerbildung in MV werden eingehalten. Ein integratives Studium mit mindestens zwei Fachwissenschaften, Schulpraktische Übungen und die Differenzierung nach Lehrämtern ist gesichert. Den Forderungen der KMK wird entsprochen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.4.3. Studienerfolg (§ 14 StudakklVO M-V)

Sachstand

Auf zentraler Ebene führt die Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (HQE) gemäß Qualitätsordnung und Qualitäts-, Befragungs- und Monitoringkonzept regelmäßig Qualitätsgespräche, Befragungen (Studieneingangs-, Studierenden-, Exmatrikulations- und Absolvent:innenbefragung) und ein Studiengangs- und Prüfungsmonitoring durch. Die Ergebnisse der zentralen Befragungen und des Monitorings werden den Fakultäten zur Ableitung von Maßnahmen übergeben.

Zur Weiterentwicklung von Studienprogrammen befasst sich die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) intensiv mit jedem Satzungsänderungsprozess. In der SK SLE sind Studierendenvertreter:innen eingebunden, die ebenfalls ein Stimmrecht haben. Auf Antrag der jeweiligen Fakultät wird zunächst in einer ersten Lesung geplante Änderung vorgestellt. Anschließend entscheidet die SK SLE über die Verfahrensart, z.B. ob eine zweite Lesung erforderlich ist und ob eine s.g. Reformkommission einberufen werden muss. Sofern eine zweite Lesung angesetzt wird, bestimmt die SK SLE aus der Reihe ihrer Mitglieder eine:n Rapporteur:in. Die/der Rapporteur:in prüft die Studiengangsunterlagen anhand eines Leitfadens intensiv auf Studierbarkeit und auf die Einhaltung inhaltlicher interner und externer Kriterien und erstattet der SK SLE Rapport über eventuelle Besonderheiten des eingereichten Studiengangs. Formale Kriterien werden durch die Stabsstelle HQE geprüft, welche auch den gesamten Satzungsprozess begleitet.

Die dezentrale Qualitätsentwicklung der Fakultät regelt das Qualitätskonzept der Philosophischen Fakultät. Als wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung wird jedes Semester eine Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) durchgeführt, wobei jede Lehrperson gemäß Qualitätsordnung mindestens einmal im Jahr evaluiert werden muss.

Das Institut für Anglistik/Amerikanistik unterstützt den Studienerfolg durch Informationsveranstaltungen, Sprechstunden von Dozierenden und Fachstudienberater:innen sowie die Bereitstellung von Informationen auf der Homepage. Die Information und Beteiligung der Studierenden erfolgen u. a. über die Fachschaft, die im Institutsrat vertreten ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienerfolg wird durch verschiedene Strategien und Ansätze auf verschiedenen organisationalen Ebenen sichergestellt (Stabsstelle, Fachrichtungen und Institut). Positiv hervorzuheben ist, dass dies als Teil der universitären Qualitätsentwicklung verstanden wird. Erhobene Daten sowie die Ergebnisse regelmäßiger Befragungen und ihrer Auswertung werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt und die Studierenden haben an

verschiedenen Stellen die Möglichkeit dies mitzugestalten. Der Studienerfolg ist gemäß den Anforderungen in § 14 StudakkLVO M-V erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.4.4. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Universität Rostock ist als familiengerechte Hochschule auditiert, sie verfügt z. B. über ein Familienbüro als erste Anlaufstelle und über Kooperationen mit Kindertagesstätten. Die Universität engagiert sich in verschiedenen Programmen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft (z. B. Professorinnenprogramm). Insbesondere bei Neubesetzungen von Professuren wird auf eine Erhöhung des Frauenanteils geachtet. Zudem gibt es eine Prorektorin für Prorektorin für Forschung, Talententwicklung und Chancengleichheit. Zuletzt wurde die Grundordnung geändert, um eine Freistellung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten zu erreichen und um dezentral eine Möglichkeit für eine Stellvertretung der Fakultätsbeauftragten zu schaffen, um den Aufwand besser verteilen zu können. Auch durch diese Maßnahmen soll die zuletzt unbesetzte Stelle der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät in Kürze wiederbesetzt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt zentrale Gremien bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

Studierenden mit chronischen Krankheiten oder Behinderungen steht ein Beauftragter für chronisch Kranke und Behinderte Studierende zur Verfügung. Zudem bietet das Studierendenwerk psychologische Beratungen an. Der AStA hat ebenfalls entsprechende Referate, die als Anlaufstelle dienen. In der Rahmenprüfungsordnung sind zudem individuelle Nachteilsausgleiche vorgesehen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet. Die neuen Gebäude sind barrierefrei, bei Altbauten ist dies nicht immer möglich, auch die Homepages sollen zukünftig barrierefrei werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen entspricht der Vorgabe aus dem § 15 StudakkLVO M-V. Es werden verschiedene Ansätze, Stellen und Regularien zur Gewährleistung von Chancengleichheit und -gerechtigkeit sowie für den Nachteilsausgleich genannt, mit denen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3. Begutachtungsverfahren

3.1. Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Begutachtung des Clusters Anglistik und Romanistik werden unter anderem die Teilstudiengänge der Anglistik und Romanistik im Rahmen des Zwei-Fach Bachelor- und Masterstudiengangs der Philosophischen Fakultät betrachtet. Die Konzeption beider Studiengänge wird innerhalb eines separaten Clusters evaluiert. Gleiches gilt für die Teilstudiengänge des allgemeinbildenden- und beruflichen Lehramts.

3.2. Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV)
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)

3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungssystems ist vorgesehen, dass alle Studiengänge regelmäßig in einem Turnus von maximal acht Jahren evaluiert werden. Mit Ausnahme der Verfahren zur internen Evaluation/Akkreditierung im Rahmen von Neueinrichtungen oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen finden diese Verfahren in der Regel im Cluster fakultätsweise statt. Für Verfahren der Evaluation/Akkreditierung werden gemäß [Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen](#) Kommissionen mit externen Gutachtenden zur Bewertung der Studienqualität eingesetzt. In der Kommission müssen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufspraxis sowie in der Regel mindestens zwei hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen/Experten mitwirken. Die Beteiligung von Absolvent:innen der Studiengänge findet über die Einbeziehung der Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung statt.

Im Rahmen der Evaluation wird eine Selbstbeschreibung durch die Fakultät erstellt, welche gemeinsam mit den Studiengangsdokumenten und einem ergänzenden Datenset aus Befragungs- und Monitoringergebnissen ca. sechs Wochen vor der eigentlichen Begutachtung an die Kommissionsmitglieder versendet wird. Die Vor-Ort-Begehung besteht aus verschiedenen Gesprächsrunden mit unterschiedlichen Statusgruppen (Rektorat, Studierende, Lehrende), internen Besprechungen der Gutachter:innenkommission und i.d.R. einer Begehung der Lehr- und Lernorte. Die Mitglieder der Kommission evaluieren die entsprechenden Studiengangebote anhand eines Frageleitfadens, der alle Akkreditierungskriterien abdeckt, geben Anregungen für die Weiterentwicklung und formulieren gleichzeitig einen Vorschlag für die interne Akkreditierung (ggf. Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen). Dieser Fragenleitfaden dient als Vorlage für die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens der Kommission.

Das Gutachten der Kommission dient als Vorschlag für Empfehlungen und Auflagen im Rahmen des Verfahrens der internen Akkreditierung. In begründeten Fällen kann das Rektorat von den Vorschlägen der Kommission abweichen und vorgeschlagene Empfehlungen oder Auflagen umformulieren oder streichen. Die dezentrale Struktureinheit erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten, bevor die Unterlagen in das Verfahren der internen Akkreditierung übergeben werden.

Das Verfahren der internen Akkreditierung schließt sich mit folgenden Verfahrensschritten an:

- Diskussion des Gutachtens und der Stellungnahme in der Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation und Empfehlung für den Akademischen Senat
- Empfehlung des Akademischen Senats zur internen Akkreditierung
- Beschlussfassung zur internen Akkreditierung im Rektorat

- Veröffentlichung auf der Homepage der Stabsstelle HQE und in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrats
- Anzeige der Veröffentlichung im zuständigen Ministerium
- Ggf. Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben und Beschluss über die Aufgabenerfüllung durch das Rektorat

3.4. Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

- Prof. Sabine Schlickers (Universität Bremen, Professorin für iberoromanische Literatur)
- Prof. Susanne Schlünder (Universität Osnabrück, Professur für französische und spanische Literaturwissenschaft)
- Prof. Raymund Wilhelm (Universität Klagenfurt, Professor für romanische Linguistik)
- Prof. Dr. Michael Westphal (Universität Kiel, Professor für englische Linguistik)
- Jun.-Prof. Dr. Lukas Eibensteiner (Universität Jena, Juniorprofessor für Didaktik der Romanischen Schulsprache)
- Prof. em. Dr. Michael Legutke (Universität Gießen, emeritierter Professor für Didaktik der englischen Sprache)

b) Vertreter:in der Berufspraxis

- Fr. Véronique Niedzwetzki (Leiterin des Instituts franco-allemand, Rostock)

c) Studierende:r

- Leon Grausam (Universität Bremen. B.A. Sprach-, Kultur- und Translationswissenschaften in Englisch und Spanisch / M.A. Allgemeiner Sprachwissenschaft)
- Elisa Knief (Universität Hannover, B.A. Englisch/Spanisch, M.Ed. für das Gymnasium Englisch und Spanisch)

4. Datenblatt

4.1. Daten zur Akkreditierung

Selbstdokumentation an die Gutachtergruppe:	13.01.2025
Zeitpunkt der Begutachtung:	10.03.2025 bis 11.03.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Universitätsleitung, Fakultätsleitung, Lehrende, Studierende, nicht-wissenschaftliches Personal
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

Begutachtung B.A. Anglistik /Amerikanistik (Zwei-Fach Studiengang)

Erstakkreditiert:	Von 21.09.2005 bis 30.09.2010
Begutachtung durch:	ACQUIN
Zuletzt Re-akkreditiert:	Von 14.05.2018 bis 30.09.2025
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 29.09.2025 bis 30.09.2033
Begutachtung durch:	Universität Rostock

Begutachtung M.A. British and American Transcultural Studies (Zwei-Fach Studiengang)

Erstakkreditiert:	Von 14.05.2018 bis 30.09.2025
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 29.09.2025 bis 30.09.2033
Begutachtung durch:	Universität Rostock

Begutachtung M.A. British and American Transcultural Studies

Erstakkreditiert:	Von 30.03.2012 bis 30.09.2017
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Zuletzt Re-akkreditiert:	Von: 14.05.2018 bis 30.09.2025
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 29.09.2025 bis 30.09.2033
Begutachtung durch:	Universität Rostock

Begutachtung von Englisch im B.A. und M.A. Wirtschaftspädagogik

Erstakkreditiert:	12.06.2017 bis 30.09.2022
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 05.08.2024 bis 30.09.2032
Begutachtung durch:	Universität Rostock
ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2022 bis 30.09.2024 Fristverlängerung erfolgte durch Rektorat der Universität Rostock im Zuge der Umstellung auf neues Recht

Begutachtung von Englisch im B.Ed. und M.Ed. Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen

Erstakkreditiert:	Von 10.02.2020 bis 30.09.2025
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 21.07.2025 bis 30.09.2033
Begutachtung durch:	Universität Rostock

Begutachtung von Englisch im B.Ed. und M.Ed. Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (nicht konsekutiv)

Erstakkreditiert:	Von 25.09.2023 bis 30.09.2031
Begutachtung durch:	Universität Rostock

Begutachtung von Englisch im Lehramt für Gymnasium, Regionale Schule, Grundschule, Sonderpädagogik und Beifach zum Lehramt

Begutachtung durch:	Universität Rostock
---------------------	---------------------

Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht andere Abschlussbezeichnungen vorsieht. ²Ausnahmen sind bei Multiple-Degree-Abschlüssen möglich. ³Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule

erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und –qualifizierung

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**§ 13 Abs. 1**

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkLVO M-V](#)

[Zurück zum Prüfbericht](#)